

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallbehandlung und
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU)

Datum: 05.03.2020

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1		Begründung Teil A (S.1)	Im zweiten Absatz, dritte Zeile, fehlt ein Leerzeichen zwischen dem Wort „ist“ und dem Wort „oder“.	
2		A. (S.1)	<p>Im vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvorschrift werden die BVT- Schlussfolgerungen auch auf Anlagen übertragen, bei denen es sich nicht um IED- Anlagen handelt.</p> <p>BVT Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben für Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind (IED-Anlagen).</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 1a BImSchG sind die BVT Schlussfolgerungen auf IED-Anlagen anzuwenden.</p> <p>Eine weitergehende Abgrenzung von IED-Anlagen wird daher als sinnvoll erachtet.</p>	<p>Textvorschlag für Absatz 1 Satz zwei: Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich umzusetzen.</p> <p>Textvorschlag für Absatz 3 Satz eins: Die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, vier Jahre nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union einzuhalten.</p>
3		E. / E.3 (S. 2)	Für die Verwaltungen der Länder entsteht ein zusätzlicher Mehraufwand, welcher aus ggf. erforderlichen nachträglichen Anordnungen und der Prüfung von weiteren Messberichten hervorgeht.	
4		Begründung Teil A (S.3)	Die Kosten, welche im Vorblatt unter Buchstabe „E.“ aufgeführt sind sowie die zugehörige Bezeichnung des Durchführungsbeschlusses für die Abfallverbrennung (2019/2010) fehlen. Im Entwurf sind die betroffenen Bereiche mit „XX“ abgedruckt.	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

5		A. (S. 4 und 5)	Unter dem Anwendungsbereich wird empfohlen explizit die Nummern der IED-Anlagen des Anhang 1 der 4. BImSchV zu nennen, da unter den in der AVV genannten Nummern auch andere genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind.	Statt Nummer „8.7“ Nummer „8.7.1.1 und 8.7.2.1“ Statt Nummer „8.8“ Nummer „8.8.1.1 und 8.8.2.1“ Statt Nummer „8.10“ Nummer „8.10.1.1 und 8.10.2.1“ Statt Nummer „8.11.1“ Nummer „8.11.1.1“ Statt Nummer „8.11.2“ Nummer „8.11.2.1 und 8.11.2.3“
6		B. (S. 5)	Es wird empfohlen die Nummern der IED-Anlagen explizit aufzuführen, da sonst auch Anlagen erfasst werden, bei denen es sich nicht um IED-Anlagen handelt.	Statt Nummer „8.7“ Nummer „8.7.1.1 und 8.7.2.1“ Statt Nummer „8.8“ Nummer „8.8.1.1 und 8.8.2.1“
7		B. (S. 5)	Es wird empfohlen die Nummern der IED-Anlagen explizit aufzuführen, da sonst auch Anlagen erfasst werden, bei denen es sich nicht um IED-Anlagen handelt.	Statt Nummer „8.7“ Nummer „8.7.1.1 und 8.7.2.1“ Statt Nummer „8.8“ Nummer „8.8.1.1 und 8.8.2.1“
8		B. (S. 6)	Es wird empfohlen, die Nummern der IED-Anlagen explizit aufzuführen, da sonst auch Anlagen erfasst werden, bei denen es sich nicht um IED-Anlagen handelt.	Statt Nummer „8.9.1“ Nummer „8.9.1.1“
9		Anlagen der Nummer 5.4.8.10d	In der VwV werden auch Vorgaben für Anlagen zur Behandlung von Aluminiumsalzschlacken gemacht, z.B. S. 14 Abschnitt 5.4.8.10d. Bereits am 13.06.2016 wurde die BVT-Schlussfolgerung „Nichteisenmetallindustrie“ bekanntgegeben (Amtsblatt der Europäischen Union – 30.06.2016 Az C(2016) 3563). Diese BVT-Schlussfolgerung nennt im Anwendungsbereich u.a. das <u>Recyclen von Aluminiumsalzschlacke</u> . In der BVT 89 werden z.B. Emissionswerte für gasförmige Emissionen genannt. Diese weichen von den Angaben in der VwV ab. So fehlen in der VwV Emissionswerte für PH ₃ , welche in der BVT-Schlussfolgerung „Nichteisenmetallindustrie“ genannt werden. Es wäre unglücklich, wenn sich die Vorgaben der VwV nicht mit der BVT-Schlussfolgerung „Nichteisenmetallindustrie“ decken, die sich letztlich auf die gleichen Anlagen beziehen. Wünschenswert ist es, wenn die zuvor genannte BVT-Schlussfolgerung in der VwV mit eingearbeitet wird.	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

10		<p>Anlagen der Nummer 8.9.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV</p>	<p>Bauliche und Betriebliche Anforderungen</p> <p>Zu b) In Satz zwei wird festgelegt, dass Karossen oder Altfahrzeuge, die nicht vollständig von Schadstoffen entfrachtet oder demontiert sind, zurückzuweisen oder falls eine entsprechende Genehmigung vorliegt, vor dem Schreddervorgang zu entfrachten sind.</p> <p>Zu c) Satz zwei enthält eine entsprechende Formulierung zur Zurückweisung von Elektro-Altgeräten (EAG) oder bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung nach BImSchG und Zertifizierung nach ElektroG die Möglichkeit, die EAG von entsprechenden gefährlichen Stoffen zu befreien.</p> <p>Satz drei enthält eine Formulierung zur Zurückweisung von klimaschädlichen Kälte- oder Treibmittel enthaltenden Kühlgeräten- oder Einrichtungen oder anderen Wärmeüberträgern und die entsprechende Aufforderung, die entsprechenden EAG einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach ElektroG- unter Einhaltung der benannten einschlägigen Anforderungen der TA-Luft- zuzuführen.</p> <p>Satz vier enthält eine Formulierung zur Zurückweisung bezogen auf Abfälle mit klimaschädlichem Isoliermaterial.</p>	<p>Bei einer Zurückweisung ist dem Betreiber eine entsprechende Dokumentationspflicht im Betriebstagebuch aufzugeben, die sich auf den Versender sowie die Menge der Restkarossen oder Altfahrzeuge bezieht. Bei mehrmaliger Auffälligkeit ist der verantwortliche Versender über die entsprechenden Annahmebedingungen aufzuklären. Der Sachverhalt ist ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.</p> <p>Bei einer Zurückweisung ist dem Betreiber eine entsprechende Dokumentationspflicht im Betriebstagebuch des Versenders sowie der Art und Menge der EAG aufzugeben. Bei mehrmaliger Auffälligkeit ist der verantwortliche Versender über die entsprechenden Annahmebedingungen aufzuklären. Der Sachverhalt ist ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.</p> <p>Bei einer Zurückweisung ist dem Betreiber eine entsprechende Dokumentationspflicht im Betriebstagebuch aufzugeben, die sich auf den Versender, die Art und Menge der EAG bezieht. Die Zuführung zur Anlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist nach ElektroG im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei mehrmaliger Auffälligkeit ist der verantwortliche Versender über die entsprechenden Annahmebedingungen aufzuklären. Der Sachverhalt ist ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.</p> <p>Bei einer Zurückweisung ist dem Betreiber eine entsprechende Dokumentationspflicht im Betriebstagebuch aufzugeben, die sich auf den</p>
----	--	---	---	---

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

				Versender, die Art und Menge der EAG bezieht. Bei mehrmaliger Auffälligkeit ist der verantwortliche Versender über die entsprechenden Annahmebedingungen aufzuklären. Der Sachverhalt ist ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
11	<p>B. / 8.9.1 (S.8) C. / 5.4.8.10a (S.12) C. / 5.4.8.10b (S.13) C. / 5.4.8.10e (S.15) C. / 5.4.8.10h (S.17) C / 5.4.8.11a (S.19) C. / 5.4.8.11b (S.20) C / 5.4.8.11c (S.26) C / 5.4.8.11d (S.27) C / 5.4.8.11e C / 5.4.8.11f (S.29)</p>	<p>Es werden wiederkehrende Messungen einmal halbjährlich gefordert. Bei bestimmten Voraussetzungen kann die Messung einmal jährlich erfolgen.</p> <p>Bisher werden wiederkehrende Messungen gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert. Darüber hinaus konnte bei Anlagen, für die die Emissionen durch einen Massestrom begrenzt sind, die Frist unter bestimmten Voraussetzungen auf fünf Jahre verlängert werden.</p> <p>Die Forderung einer wiederkehrenden Messung halbjährlich, stellt ein Sechsfaches der bisher erforderlichen Messungen dar.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die Messungen wiederkehrend jährlich durch eine nach 29b bekannt gegebene Stelle zu fordern, welche analog der bisherigen Regelungen der TA-Luft bei bestimmten Voraussetzungen <u>auf Antrag</u> alle drei Jahre durchgeführt werden können.</p>	<p>Es folgt der Wortlaut in Anlehnung an Nr. 5.3.2.1 der TA- Luft: Wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle sollen jeweils nach Ablauf von einem Jahr gefordert werden. Bei Anlagen, für die die Emissionen durch einen Massestrom begrenzt sind, kann die Frist auf Antrag auf drei Jahre verlängert werden.</p>	
12	<p>Nr. 8.7, 8.8, 8.9.1, 8.10 sowie 8.11.1 und 8.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV</p>	<p>Unter A „Anwendungsbereich“ werden die Anlagen gemäß Nr. 8.7, 8.8, 8.9.1, 8.10 sowie 8.11.1 und 8.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Mit dieser Auflistung fallen zunächst grundsätzlich neben den IE-Anlagen auch die sonstigen zu genehmigenden Anlagen (V und G-Anlagen) in den Anwendungsbereich der VwV. Ist das so</p>		

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

			gewollt? In der VwV selbst sind die Anforderungen an die Messung und Überwachung jeweils an die Zuordnung einer IE-Anlage angeknüpft. Bauliche und betriebliche Anforderungen wären bei jeglichen Anlagen anzuwenden.	
13		C. (S. 9)	Es wird empfohlen, die Nummern der IED-Anlagen explizit aufzuführen, da sonst auch Anlagen erfasst werden, bei denen es sich nicht um IED-Anlagen handelt.	Statt Nr. „8.10“ Nummer „8.10.1.1 und 8.10.2.1“ Statt Nr. „8.11“ Nummer „8.11.1.1“
14		C. / 5.4.8.10a (S.10)	Es wird empfohlen, die Nummern der IED-Anlagen explizit aufzuführen, da sonst auch Anlagen erfasst werden, bei denen es sich nicht um IED-Anlagen handelt.	Statt Nr. „8.10“ Nummer „8.10.1.1 und 8.10.2.1“
15		C. / 5.4.8.10a (S. 11)	Unter Buchstabe d) wird der Begriff „auszuschöpfen“, welcher weder behördlicherseits noch betreiberseitig abschließend bewertbar ist, genannt.	Es wird empfohlen „auszuschöpfen“ durch „sind zu berücksichtigen“, zu ersetzen
16		C. / 5.4.8.10g (S.16)	Es werden wiederkehrende Messungen alle drei Monate gefordert. Siehe unter Lfd.-Nr. 9.	(siehe unter Lfd.-Nr. 11)
17		C. / 5.4.8.11a (18)	Unter Buchstabe d) wird der Begriff „auszuschöpfen“, welcher weder behördlicherseits noch betreiberseitig abschließend bewertbar ist, genannt.	Es wird empfohlen „auszuschöpfen“ durch „sind zu berücksichtigen“, zu ersetzen

